

### **Revisionsstelle**

### **Art. 8**

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle, die den Anforderungen von Art. 727b OR genügen muss. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und die gesondert geführten Fondsrechnungen. Grundlagen sind Art. 69b ZGB, die Statuten, Vereinsbeschlüsse und allfällige Reglemente sowie die Bestimmungen über die einzelnen Fonds. Die Revisionsstelle hat der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie ist gehalten, der Vereinsversammlung beizuwohnen.

### **Geschäftsjahr**

### **Art. 9**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beginn des Geschäftsjahres auf einen andern Zeitpunkt zu verlegen.

### **Einnahmen**

### **Art. 10**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Schenkungen und Vermächtnissen
- c) Vermögenserträgen

### **Entschädigungen**

### **Art. 11**

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

### **Haftbarkeit**

### **Art. 12**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

### **Fonds**

### **Art. 13**

Die Fonds gehören nicht zum Vereinsvermögen. Es ist über sie gesondert Rechnung zu führen. Die Verwaltung der Fonds obliegt dem Kassier oder der Kassierin. Über die Verwendung von Fondsmitteln entscheidet der Vorstand.

### **Statutenänderung**

### **Art. 14**

Für die Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Antrag und Wortlaut der Statutenänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

### **Auflösung**

### **Art. 15**

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das Vereinsvermögen sowie die Fonds, welche im Zeitpunkt der Auflösung vorhanden sind, sollen zur Förderung des Sinfonieorchesters St.Gallen und der Konzerte der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen gemäss Art. 2 der Statuten verwendet werden. Die vorgesehene Verwendung und die weitere Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Fonds sind im Auflösungsbeschluss zu regeln. Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 30. Oktober 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Freundeskreis Sinfonieorchester St.Gallen

Die Präsidentin

Suzanne Bühler-Aebi

Die Protokollführerin

Antoinette Maurer-Ferrazzini

St.Gallen, 30. Oktober 2017

## Statuten Freundeskreis Sinfonieorchester St. Gallen

## **Name und Sitz**

Unter dem Namen «Freundeskreis Sinfonieorchester St.Gallen» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist St.Gallen.

## **Zweck**

Der Verein bezweckt die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung des Sinfonieorchesters St.Gallen, um dessen Ansehen und Bekanntheitsgrad zu fördern – regional, überregional und international. Er sucht diesen Zweck zu erreichen insbesondere durch:

- » Mitfinanzierung der Konzerte der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen;
- » Mitfinanzierung besonderer musikalischer Projekte;
- » Unterstützung von Gastspielen und Tourneen;
- » Unterstützung musikpädagogischer Projekte;
- » Mithilfe beim Ankauf orchestereigener Instrumente;
- » Einsatz für die Gewinnung neuer Publikumskreise;
- » Aktives Bemühen um Mitgliederzuwachs.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bemüht sich der Verein, neue Geldquellen zu erschliessen.

## **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Persönlichkeiten, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein oder seine Bestrebungen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Die Mitglieder zahlen die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitglieder- und Gönnerbeiträge. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

## **Art. 1**

## **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 2**

## **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Revisionsstelle, ferner wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt, einberufen. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung der Organe
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt.

## **Art. 4**

## **Vorstand und Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c) dem Kassier oder der Kassierin
- d) dem Aktuar oder der Aktuarin
- e) fünf bis zehn weiteren Mitgliedern, darunter der jeweilige Konzertdirektor oder die jeweilige Konzertdirektorin der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen und ein Mitglied des Sinfonieorchesters St.Gallen. Der Konzertdirektor oder die Konzertdirektorin kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung der Genossenschaft vertreten lassen.

Die frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Während der Amtsdauer eintretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 5 lit. c selbst. Er wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Kassier oder die Kassierin und den Aktuar oder die Aktuarin. Für den Fall des Ausscheidens des Präsidenten oder der Präsidentin aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer werden die Präsidialgeschäfte bis zur nächsten Vereinsversammlung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geführt.

## **Art. 6**

## **Befugnisse**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des vom Kassier vorgelegten Budgets;
- b) Ausarbeitung von Jahresrechnung, Bilanz und Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung;
- c) Bestimmung der Personen, die für den Verein rechtsverbindliche Unterschriften führen und die Art ihrer Zeichnung;
- d) Zusprache von Beiträgen;
- e) Behandlung aller Geschäfte, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident oder die Präsidentin für notwendig erachtet oder die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für solche Beschlüsse bedarf es jedoch der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Das Protokoll wird vom Aktuar oder von der Aktuarin geführt. Bei deren Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Protokollführer oder die Protokollführerin.

## **Art. 7**